

Entwurf

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, – im Folgenden Parteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Gegenstand der Vereinbarung

Artikel 1	Grundsätze
Artikel 2	Transparenzdatenbank und Transparenzportal
Artikel 3	Zwecke
Artikel 4	Öffentliche Mittel
Artikel 5	Leistende Stellen
Artikel 6	Leistungsempfänger
Artikel 7	Leistungen und Einkommen
Artikel 8	Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
Artikel 9	Ertragsteuerliche Ersparnisse
Artikel 10	Förderungen
Artikel 11	Transferzahlungen

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Parteien der Vereinbarung

Artikel 12	Leistungskategorisierung
Artikel 13	Datenbereitstellung
Artikel 14	Duldung der Datenverwendung

Abschnitt 3

Datenermittlung

Artikel 15	Datenquellen
Artikel 16	Inhalt der Mitteilung

Abschnitt 4

Datenverwendung

Artikel 17	Informationsverbundsystem
Artikel 18	Transparenzportalabfrage
Artikel 19	Auszug aus der Transparenzportalabfrage

Artikel 20	Auswertungen
Artikel 21	Datenklärungsstelle
Artikel 22	Transparenzdatenbankbeirat

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 23	Kosten
Artikel 24	Umsetzung
Artikel 25	Inkrafttreten
Artikel 26	Abänderung
Artikel 27	Kündigung
Artikel 28	Durchführung
Artikel 29	Erklärungen
Artikel 30	Urkunden

Abschnitt 1

Gegenstand der Vereinbarung

Artikel 1

Grundsätze

Eine Transparenzdatenbank und ein Transparenzportal werden nach folgenden Zielsetzungen und Grundsätzen betrieben:

1. Die Parteien stellen sicher, dass die zur Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten in der dafür vorgesehenen, einheitlichen Kategorisierung gemäß Art. 12 von den leistenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch jede Partei im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz.
2. Die Parteien stellen sicher, dass die Verwendung der Daten nur insoweit erfolgt, als dies für die Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.
3. Die Parteien regeln mit Gesetz die Verwendung von in der Transparenzdatenbank gespeicherten oder über das Transparenzportal abfragbaren Daten durch
 - a) einen Leistungsempfänger,
 - b) eine Partei und
 - c) abfrageberechtigte Stellen.

Artikel 2

Transparenzdatenbank und Transparenzportal

(1) Die Transparenzdatenbank dient der Verwendung der gemäß Art. 15 Abs. 2 mitzuteilenden Daten über Leistungen aus öffentlichen Mitteln.

(2) Das Transparenzportal dient

1. dem Leistungsempfänger zur Darstellung seines Einkommens und seiner erhaltenen Leistungen,
2. dem Leistungsempfänger zur Erstellung von Auszügen,
3. dem Leistungsempfänger zur Darstellung der Zugriffe auf seine Daten,
4. den abfrageberechtigten Stellen zur Abfrage von Daten im Rahmen des Überprüfungsziels,
5. der Darstellung des Leistungsangebotes,

(3) Über das Transparenzportal können Leistungsempfänger und abfrageberechtigte Stellen zugreifen auf

1. die von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abgefragten Daten und
2. die in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten.

Artikel 3

Zwecke

(1) Die Parteien stellen den Leistungsempfängern Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung:

1. zum Zweck der Darstellung, welches Leistungsangebot besteht und welche Leistungen aus öffentlichen Mitteln ihnen gegenüber erbracht werden und über welches Einkommen sie verfügen (Informationszweck);
2. zum Zweck der Erstellung von Auszügen zur Erleichterung der Antragstellung bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen (Nachweiszweck).

(2) Die Parteien stellen einander aggregierte und nicht personenbezogene Daten zum Zweck der Auswertung zur Verfügung, soweit diese Auswertungen ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke verwendet werden (Steuerungszweck).

(3) Die Parteien stellen den abfrageberechtigten Stellen entsprechend der Kategorisierung nach Art. 12 auf gesetzlicher Grundlage nach Maßgabe des Art. 1 Z 2 Daten zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung (Überprüfungszweck).

Artikel 4

Öffentliche Mittel

Öffentliche Mittel im Sinne dieser Vereinbarung sind Mittel, die

1. von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder
3. von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen

stammen. Das gilt auch für Mittel, die eine juristische Person des privaten Rechts, eine Personenvereinigung, eine Anstalt, eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung, ein öffentlich- oder privatrechtlicher Fonds oder ein anderes Zweckvermögen für die Abwicklung einer Leistung heranzieht, insoweit diese Mittel von einer in Abs. 1 genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, um eine Leistung zu finanzieren.

Artikel 5

Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen

(1) Leistende Stelle in Bezug auf eine Leistung ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger obliegt. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung einer Leistung mit, gilt die auszahlende Stelle als leistende Stelle. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Einrichtung als leistende Stelle. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung eines Teiles der Leistung mit, gilt jede Einrichtung im Ausmaß des jeweils abgewickelten Betrages als leistende Stelle.

(2) Abfrageberechtigte Stelle ist eine inländische Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger beteiligt ist und mit Gesetz zur Verwendung von Daten über das Transparenzportal ermächtigt wird.

Artikel 6

Leistungsempfänger

(1) Leistungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung ist, wer eine Leistung erhalten hat. Als Leistungsempfänger gilt nicht, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel weiterzugeben, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Vorteil zu erhalten.

(2) Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a B-VG sind keine Leistungsempfänger.

Artikel 7

Leistungen und Einkommen

(1) Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus folgenden Leistungsarten:

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. Ertragsteuerliche Ersparnisse;

3. Förderungen;
4. Transferzahlungen;

Die Zuordnung einer Leistung zu einer Leistungsart hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(2) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung ist

1. für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge;
2. für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401.

(3) Nettoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung ist

1. für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 und abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer;
2. für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 KStG 1988 abzüglich der geschuldeten Körperschaftsteuer.

(4) Einkünfte im Sinne dieser Vereinbarung sind die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988.

Artikel 8

Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Sozialversicherungsleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;
2. Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern.

(2) Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85 und Ruheentzüge nach anderen Gesetzen des Bundes oder der Länder;
2. Geldleistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern.

Artikel 9

Ertragsteuerliche Ersparnisse

Die ertragsteuerlichen Ersparnisse sind mit Bundesgesetz festzulegen.

Artikel 10

Förderungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(3) Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung.

Artikel 11

Transferzahlungen

Transferzahlungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Parteien der Vereinbarung

Artikel 12

Leistungskategorisierung

(1) Die Parteien wirken an der einvernehmlichen Erstellung einer einheitlichen Kategorisierung von Leistungsangeboten (insbesondere Förderungen, Förderprogramme und Transfers) und erbrachten Leistungen mit. Sie legen die einvernehmlich erstellte einheitliche Kategorisierung allen Vorschriften, die die Datenmitteilung und die Möglichkeit der Abfrage von bestehenden Datenbanken regeln, zu Grunde. Sie gewährleisten die technische Umsetzung der einvernehmlich erstellten einheitlichen Kategorisierung im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz zur Gesetzgebung innerhalb der vereinbarten Fristen.

(2) Jede Partei richtet eine leistungsdefinierende Stelle ein, die im Einvernehmen mit den leistungsdefinierenden Stellen der übrigen Parteien

1. für jedes Leistungsangebot der Partei eine Bezeichnung vergibt,
2. für jedes Leistungsangebot der Partei die Voraussetzungen für Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung der Leistung vergibt;
3. für jedes Leistungsangebot der Partei eine eindeutige Identifikation des Leistungsangebotes vergibt;
4. jedes Leistungsangebot der Partei einer Kategorie in der einvernehmlich erstellten einheitlichen Kategorisierung eindeutig zuordnet;

Das Leistungsangebot jeder Partei ist der BRZ GmbH elektronisch mitzuteilen. Jede leistungsdefinierende Stelle setzt für ihren Bereich eigenverantwortlich fest, wer abfrageberechtigte Stelle für diese Daten sein soll.

Artikel 13

Datenbereitstellung

Die Parteien stellen mit Gesetz sicher, dass die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten in der gemäß Art. 12 vorgesehenen, einheitlichen Kategorisierung gemäß Art. 15 Abs. 2 mitgeteilt werden. Der Bund stellt die Abfragemöglichkeit von bestehenden Datenbanken gemäß Art. 15 Abs. 1 sicher.

Artikel 14

Ermächtigung zur Datenverwendung

Die Parteien ermächtigen einander mit Gesetz zur Verwendung der im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz mitgeteilten oder von bestehenden Datenbanken abzufragenden Daten, soweit die Verwendung dieser Daten für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und eine gesetzliche Grundlage für die Datenverwendung besteht. Zur Datenverwendung können die Parteien und die abfrageberechtigten Stellen ermächtigt werden. Liegt eine Ermächtigung vor, hat die BRZ GmbH die Abfrage von Daten zu ermöglichen.

Abschnitt 3

Datenermittlung

Artikel 15

Datenquellen

(1) Der Bund stellt mit Gesetz sicher, dass die BRZ GmbH die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten nach Maßgabe einer zivilrechtlichen Vereinbarung (Service Level Vereinbarung) von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abfragen kann.

(2) Die Parteien stellen mit Gesetz sicher, dass jede leistende Stelle die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten über die von ihr abgewickelten Leistungen der BRZ GmbH zum Zweck der Verwendung in der Transparenzdatenbank unverzüglich elektronisch mitteilt, wenn die BRZ GmbH die Daten nicht gemäß Abs. 1 von bestehenden Datenbanken abfragen kann. Ist eine

unverzügliche Mitteilung nicht zumutbar, hat die Mitteilung spätestens einen Monat nach Abwicklung der Leistung zu erfolgen.

(3) Abweichend von Abs. 2 hat keine Mitteilung zu erfolgen

1. für Leistungen, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 gesondert anzuführen sind;
2. insoweit eine leistende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst ist.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann jede Partei im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz mit Gesetz vorsehen, dass eine Gemeinde als leistende Stelle Einzeldaten über Leistungen der Leistungsart „Förderungen“ im Sinne des Art. 10 und der Leistungsart „Transferzahlungen“ im Sinne des Art. 11, deren Auszahlungsbetrag in Bezug auf einen Leistungsempfänger pro Leistung 50 Euro nicht überschreitet nicht mitteilen muss.

Die Partei darf eine leistende Stelle von der Mitteilungspflicht nur dann entbinden, wenn sie stattdessen die leistende Stelle zur Erfüllung des Steuerungszweckes zur Mitteilung des Gesamtbetrags der jeweils ausgezahlten Leistung pro Kalenderjahr an die BRZ GmbH verpflichtet. Die Mitteilung des Gesamtbetrages hat spätestens bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(5) Die Parteien ermächtigen die BRZ GmbH, die aufgrund der Abs. 1 oder 2 abgefragten oder mitgeteilten Daten für Zwecke dieser Vereinbarung zu verarbeiten.

(6) Die Parteien verpflichten die BRZ GmbH die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zu löschen, wenn sie von der leistenden Stelle, die die Daten über diese Leistung mitgeteilt hat, dazu aufgefordert wird.

Artikel 16

Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung von Daten gemäß Art. 15 Abs. 2 hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger eine natürliche Person ist,
 - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) jenes Bereichs, dem die Datenanwendung der leistenden Stelle zugeordnet ist,
 - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank, sowie
 - c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. wenn der Leistungsempfänger keine natürliche Person ist
 - a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers und
 - b) die Kennziffer des Unternehmensregisters gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz 2000 sowie
 - c) entweder
 - die Firmenbuchnummer gemäß § 30 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991,
 - die Vereinsregisterzahl gemäß § 18 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66,
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Art. 28 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, oder
 - die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG;
3. die eindeutige Identifikation der Leistung (Art. 12 Abs. 2 Z 3);
4. die Höhe der Leistung in Euro;
5. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung, nicht aber den konkret anspruchsbegründenden Rechtsakt;
6. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung gewährt wird;
7. das Datum der Auszahlung der Leistung;
8. die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle (Art. 5).

Abschnitt 4

Datenverwendung

Artikel 17

Informationsverbundsystem

(1) Die in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten werden in der Form eines Informationsverbundsystems nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen verwendet. Die Regierungen der Parteien und die leistenden Stellen fungieren als Auftraggeber des Informationsverbundsystems.

(2) Die BRZ GmbH fungiert als Dienstleisterin im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit § 10 DSGVO 2000 und als Betreiberin im Sinne des § 50 DSGVO 2000. Sie hat eine Transparenzdatenbank und ein Transparenzportal einzurichten und zu betreiben.

(3) Der Bund hat die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals.

Artikel 18

Transparenzportalabfrage

(1) Zur Erfüllung des Informationszwecks ist dem Leistungsempfänger über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der Person gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, die Leseberechtigung für folgende Daten zu gewähren:

1. Leistungen, die dem Leistungsempfänger gewährt worden sind;
2. das Bruttoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Leistungsempfängers;
3. das Nettoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Leistungsempfängers;
4. die Einkünfte des Leistungsempfängers.

Weiters ist dem Leistungsempfänger die Bezeichnung der abfrageberechtigten Stelle, die seine Daten abgefragt hat, sowie der Zeitpunkt und der Umfang der abgefragten Daten im Transparenzportal anzuzeigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann für die ersten fünf Transparenzportalabfragen die Leseberechtigung nach Eingabe der von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FO nV 2006), BGBl. II Nr. 97, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts erteilt werden.

(3) Personen, die keine Leistungsempfänger sind, ist nach elektronischer Identifizierung gemäß Abs. 1 oder 2 im Transparenzportal anzuzeigen, dass sie keine Leistungen erhalten haben. Falls vorhanden, sind das Bruttoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 2, das Nettoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 3, sowie die Einkünfte dieser Person anzuzeigen.

(4) Zusätzlich erhält jede natürliche Person als Leistungsempfänger über das Transparenzportal die Leseberechtigung für alle Daten, die in der Transparenzportalabfrage jener natürlichen Person enthalten sind, die ihre elektronische Identifizierung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 gemeinsam mit ihr vorgenommen hat. Die BRZ GmbH darf diese Daten für die Dauer der Transparenzportalabfrage zusammengefasst darstellen.

(5) Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts gemäß § 8 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, oder eines Notars gemäß § 69 Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871, berechtigt nicht zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten des Vollmachtgebers.

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks ist der abfrageberechtigten Stelle über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der Person gemäß § 4 des E-GovG die Leseberechtigung für jene Daten zu gewähren, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlich sind, wenn dafür eine gesetzliche Berechtigung besteht.

Artikel 19

Auszug aus der Transparenzportalabfrage

(1) Zur Erfüllung des Nachweiszwecks sind dem Leistungsempfänger mithilfe des Transparenzportals die Erstellung und elektronische Übermittlung eines Auszugs von allen Daten oder von einer oder mehreren Leistungsarten, die in der Transparenzportalabfrage enthalten sind, zu ermöglichen.

(2) Abs. 1 gilt für Personen, die keine Leistungsempfänger sind, sinngemäß.

Artikel 20

Auswertungen

Die Durchführung von Auswertungen zum Steuerungszweck wird der BRZ GmbH als Dienstleister über Auftrag der Regierung einer Partei überantwortet. Eine Auswertung umfasst die im Transparenzportal abrufbaren Daten in aggregierter und nicht personenbezogener Form. Diese Daten sind entsprechend der Beauftragung nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gruppieren, zusammen zu fassen und der Auftrag gebenden Partei gegen Kostenersatz zu überlassen. Die BRZ GmbH darf die Daten zum Zweck der Erstellung der Auswertung speichern. Nach Abschluss der Auswertung sind diese Daten physisch zu löschen.

Artikel 21

Datenklärungsstelle

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Datenklärungsstelle einzurichten. Die Datenklärungsstelle hat Anfragen und Anbringen zur Anwendung dieser Vereinbarung zu erledigen.

(2) Die Datenklärungsstelle hat im Auftrag der Auftraggeber des Informationsverbundsystems Anbringen im Sinne des § 26 oder des § 27 DSGVO entgegenzunehmen, wenn sie Leistungen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 betreffen. Bei der Erledigung der Anbringen hat sich die Datenklärungsstelle der jeweils leistenden Stelle zu bedienen.

Artikel 22

Transparenzdatenbankbeirat

(1) Die Parteien der Vereinbarung kommen überein, einen Transparenzdatenbankbeirat einzurichten.

(2) Aufgabe des Transparenzdatenbankbeirates ist es, insbesondere

1. zur gegenseitigen Information und Koordination bei der Umsetzung dieser Vereinbarung beizutragen;
2. an der gemeinsamen Prüfung der Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen, (Art. 24 Abs. 3) mitzuwirken und
3. an der Prüfung der Zielerreichung mitzuwirken und bei der Entscheidung über weitere Maßnahmen (Art. 24 Abs. 4) zu beraten.

(3) Dem Transparenzdatenbankbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes;
2. zwei Vertreter des Bundesministers für Finanzen;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
4. zwei Vertreter des Datenschutzrates;
5. zwei Vertreter Datenklärungsstelle;
6. ein Vertreter BRZ GmbH;
7. ein Vertreter jedes Landes;
8. ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes;
9. ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes.

(4) Der Transparenzdatenbankbeirat wird von einer der Parteien der Vereinbarung nach Bedarf einberufen. Jede entsendende Stelle hat ihre Kosten selbst zu tragen.

(5) Den Vorsitz des Transparenzdatenbankbeirates führt der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

(6) Die Geschäfte des Transparenzdatenbankbeirates führt der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Kosten

Die Parteien regeln die Tragung der anfallenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches.

Artikel 24

Umsetzungszeitpunkt

(1) Die Parteien kommen überein, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I Nr. 96/2010, zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen diejenigen Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die ab dem siebten Monat nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

(2) Die Parteien kommen überein, längstens binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen aus den Leistungsgruppen Familie, Sport sowie Tourismus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl II Nr. 289/2004, zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen die Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die nach Ablauf des zweiten Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

(3) Die Parteien kommen überein, eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen, binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Zuge des stufenweisen Ausbaus gemeinsam zu prüfen und einzuführen.

(4) Nach Ablauf des dritten Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung haben die Parteien gemeinsam die von Abs. 1 und 2 umfassten Leistungen auf die Erreichung der festgelegten Ziele zu prüfen. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

(5) Die Parteien kommen überein, unter Beachtung des Ergebnisses der Überprüfung der Zielerreichung längstens binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für die restlichen Leistungen zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen sämtliche Leistungen kategorisiert mitgeteilt werden oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, wenn sie ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 26

Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Parteien möglich.

Artikel 27

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Parteien in Kraft.

Artikel 28

Durchführung

(1) Die Parteien erarbeiten und erlassen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarung in abgestimmter Form unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

(2) Die Parteien haben im Rahmen ihrer Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Rechtsvorschriften längstens binnen sechs Monaten

nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde.

(3) Für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung gelten Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Gemeinde Wien als durch das Land Wien erbracht.

Artikel 29

Erklärungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das die übrigen Parteien davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 30

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Parteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Entwurf

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, – im Folgenden Parteien genannt – sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Gegenstand der Vereinbarung

Artikel 1	Grundsätze
Artikel 2	Transparenzdatenbank und Transparenzportal
Artikel 3	Zwecke
Artikel 4	Öffentliche Mittel
Artikel 5	Leistende Stellen
Artikel 6	Leistungsempfänger
Artikel 7	Leistungen und Einkommen
Artikel 8	Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge
Artikel 9	Ertragsteuerliche Ersparnisse
Artikel 10	Förderungen
Artikel 11	Transferzahlungen

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Parteien der Vereinbarung

Artikel 12	Leistungskategorisierung
Artikel 13	Datenbereitstellung
Artikel 14	Duldung der Datenverwendung

Abschnitt 3

Datenermittlung

Artikel 15	Datenquellen
Artikel 16	Inhalt der Mitteilung

Abschnitt 4

Datenverwendung

Artikel 17	Informationsverbundsystem
Artikel 18	Transparenzportalabfrage
Artikel 19	Auszug aus der Transparenzportalabfrage

Artikel 20	Auswertungen
Artikel 21	Datenklärungsstelle
Artikel 22	Transparenzdatenbankbeirat

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 23	Kosten
Artikel 24	Umsetzung
Artikel 25	Inkrafttreten
Artikel 26	Abänderung
Artikel 27	Kündigung
Artikel 28	Durchführung
Artikel 29	Erklärungen
Artikel 30	Urkunden

Abschnitt 1

Gegenstand der Vereinbarung

Artikel 1

Grundsätze

Eine Transparenzdatenbank und ein Transparenzportal werden nach folgenden Zielsetzungen und Grundsätzen betrieben:

1. Die Parteien stellen sicher, dass die zur Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten in der dafür vorgesehenen, einheitlichen Kategorisierung gemäß Art. 12 von den leistenden Stellen zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt durch jede Partei im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz.
2. Die Parteien stellen sicher, dass die Verwendung der Daten nur insoweit erfolgt, als dies für die Erreichung der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.
3. Die Parteien regeln mit Gesetz die Verwendung von in der Transparenzdatenbank gespeicherten oder über das Transparenzportal abfragbaren Daten durch
 - a) einen Leistungsempfänger,
 - b) eine Partei und
 - c) abfrageberechtigte Stellen.

Artikel 2

Transparenzdatenbank und Transparenzportal

(1) Die Transparenzdatenbank dient der Verwendung der gemäß Art. 15 Abs. 2 mitzuteilenden Daten über Leistungen aus öffentlichen Mitteln.

(2) Das Transparenzportal dient

1. dem Leistungsempfänger zur Darstellung seines Einkommens und seiner erhaltenen Leistungen,
2. dem Leistungsempfänger zur Erstellung von Auszügen,
3. dem Leistungsempfänger zur Darstellung der Zugriffe auf seine Daten,
4. den abfrageberechtigten Stellen zur Abfrage von Daten im Rahmen des Überprüfungsziels,
5. der Darstellung des Leistungsangebotes,

(3) Über das Transparenzportal können Leistungsempfänger und abfrageberechtigte Stellen zugreifen auf

1. die von bestehenden Datenbanken des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abgefragten Daten und
2. die in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten.

Artikel 3

Zwecke

(1) Die Parteien stellen den Leistungsempfängern Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung:

1. zum Zweck der Darstellung, welches Leistungsangebot besteht und welche Leistungen aus öffentlichen Mitteln ihnen gegenüber erbracht werden und über welches Einkommen sie verfügen (Informationszweck);
2. zum Zweck der Erstellung von Auszügen zur Erleichterung der Antragstellung bei leistenden Stellen oder zur Abkürzung von Behördenwegen (Nachweiszweck).

(2) Die Parteien stellen einander aggregierte und nicht personenbezogene Daten zum Zweck der Auswertung zur Verfügung, soweit diese Auswertungen ausschließlich für statistische, planerische und steuernde Zwecke verwendet werden (Steuerungszweck).

(3) Die Parteien stellen den abfrageberechtigten Stellen entsprechend der Kategorisierung nach Art. 12 auf gesetzlicher Grundlage nach Maßgabe des Art. 1 Z 2 Daten zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen zur Verfügung (Überprüfungszweck).

Artikel 4

Öffentliche Mittel

Öffentliche Mittel im Sinne dieser Vereinbarung sind Mittel, die

1. von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder
3. von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen

stammen. Das gilt auch für Mittel, die eine juristische Person des privaten Rechts, eine Personenvereinigung, eine Anstalt, eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung, ein öffentlich- oder privatrechtlicher Fonds oder ein anderes Zweckvermögen für die Abwicklung einer Leistung heranzieht, insoweit diese Mittel von einer in Abs. 1 genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, um eine Leistung zu finanzieren.

Artikel 5

Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen

(1) Leistende Stelle in Bezug auf eine Leistung ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger obliegt. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung einer Leistung mit, gilt die auszahlende Stelle als leistende Stelle. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelagerte Einrichtung als leistende Stelle. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung eines Teiles der Leistung mit, gilt jede Einrichtung im Ausmaß des jeweils abgewickelten Betrages als leistende Stelle.

(2) Abfrageberechtigte Stelle ist eine inländische Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger beteiligt ist und mit Gesetz zur Verwendung von Daten über das Transparenzportal ermächtigt wird.

Artikel 6

Leistungsempfänger

(1) Leistungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung ist, wer eine Leistung erhalten hat. Als Leistungsempfänger gilt nicht, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel weiterzugeben, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Vorteil zu erhalten.

(2) Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a B-VG sind keine Leistungsempfänger.

Artikel 7

Leistungen und Einkommen

(1) Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus folgenden Leistungsarten:

1. Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge;
2. Ertragsteuerliche Ersparnisse;

3. Förderungen;
4. Transferzahlungen;

Die Zuordnung einer Leistung zu einer Leistungsart hat in der Reihenfolge der Aufzählung zu erfolgen.

(2) Bruttoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung ist

1. für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuzüglich der Sozialversicherungsbeiträge;
2. für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBl. Nr. 401.

(3) Nettoeinkommen im Sinne dieser Vereinbarung ist

1. für natürliche Personen das Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 EStG 1988 zuzüglich der Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 und abzüglich der geschuldeten Einkommensteuer sowie der auf die Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 entfallenden Steuer;
2. für Körperschaften das Einkommen im Sinne des § 7 Abs. 2 KStG 1988 abzüglich der geschuldeten Körperschaftsteuer.

(4) Einkünfte im Sinne dieser Vereinbarung sind die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988.

Artikel 8

Sozialversicherungsleistungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Sozialversicherungsleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung;
2. Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern.

(2) Ruhe- und Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, Ruhe-(Versorgungs-)Bezüge im Sinne des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85 und Ruheentzüge nach anderen Gesetzen des Bundes oder der Länder;
2. Geldleistungen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern.

Artikel 9

Ertragsteuerliche Ersparnisse

Die ertragsteuerlichen Ersparnisse sind mit Bundesgesetz festzulegen.

Artikel 10

Förderungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

(2) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(3) Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung.

Artikel 11

Transferzahlungen

Transferzahlungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Parteien der Vereinbarung

Artikel 12

Leistungskategorisierung

(1) Die Parteien wirken an der einvernehmlichen Erstellung einer einheitlichen Kategorisierung von Leistungsangeboten (insbesondere Förderungen, Förderprogramme und Transfers) und erbrachten Leistungen mit. Sie legen die einvernehmlich erstellte einheitliche Kategorisierung allen Vorschriften, die die Datenmitteilung und die Möglichkeit der Abfrage von bestehenden Datenbanken regeln, zu Grunde. Sie gewährleisten die technische Umsetzung der einvernehmlich erstellten einheitlichen Kategorisierung im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenz zur Gesetzgebung innerhalb der vereinbarten Fristen.

(2) Jede Partei richtet eine leistungsdefinierende Stelle ein, die im Einvernehmen mit den leistungsdefinierenden Stellen der übrigen Parteien

1. für jedes Leistungsangebot der Partei eine Bezeichnung vergibt,
2. für jedes Leistungsangebot der Partei die Voraussetzungen für Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung der Leistung vergibt;
3. für jedes Leistungsangebot der Partei eine eindeutige Identifikation des Leistungsangebotes vergibt;
4. jedes Leistungsangebot der Partei einer Kategorie in der einvernehmlich erstellten einheitlichen Kategorisierung eindeutig zuordnet;

Das Leistungsangebot jeder Partei ist der BRZ GmbH elektronisch mitzuteilen. Jede leistungsdefinierende Stelle setzt für ihren Bereich eigenverantwortlich fest, wer abfrageberechtigte Stelle für diese Daten sein soll.

Artikel 13

Datenbereitstellung

Die Parteien stellen mit Gesetz sicher, dass die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten in der gemäß Art. 12 vorgesehenen, einheitlichen Kategorisierung gemäß Art. 15 Abs. 2 mitgeteilt werden. Der Bund stellt die Abfragemöglichkeit von bestehenden Datenbanken gemäß Art. 15 Abs. 1 sicher.

Artikel 14

Ermächtigung zur Datenverwendung

Die Parteien ermächtigen einander mit Gesetz zur Verwendung der im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungskompetenz mitgeteilten oder von bestehenden Datenbanken abzufragenden Daten, soweit die Verwendung dieser Daten für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist und eine gesetzliche Grundlage für die Datenverwendung besteht. Zur Datenverwendung können die Parteien und die abfrageberechtigten Stellen ermächtigt werden. Liegt eine Ermächtigung vor, hat die BRZ GmbH die Abfrage von Daten zu ermöglichen.

Abschnitt 3

Datenermittlung

Artikel 15

Datenquellen

(1) Der Bund stellt mit Gesetz sicher, dass die BRZ GmbH die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten nach Maßgabe einer zivilrechtlichen Vereinbarung (Service Level Vereinbarung) von einer bestehenden Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices abfragen kann.

(2) Die Parteien stellen mit Gesetz sicher, dass jede leistende Stelle die für die Erfüllung der in Art. 3 genannten Zwecke erforderlichen Daten über die von ihr abgewickelten Leistungen der BRZ GmbH zum Zweck der Verwendung in der Transparenzdatenbank unverzüglich elektronisch mitteilt, wenn die BRZ GmbH die Daten nicht gemäß Abs. 1 von bestehenden Datenbanken abfragen kann. Ist eine

unverzügliche Mitteilung nicht zumutbar, hat die Mitteilung spätestens einen Monat nach Abwicklung der Leistung zu erfolgen.

(3) Abweichend von Abs. 2 hat keine Mitteilung zu erfolgen

1. für Leistungen, die in einem Lohnzettel gemäß § 84 EStG 1988 gesondert anzuführen sind;
2. insoweit eine leistende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 BWG erfasst ist.

(4) Abweichend von Abs. 2 kann jede Partei im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenz mit Gesetz vorsehen, dass eine Gemeinde als leistende Stelle Einzeldaten über Leistungen der Leistungsart „Förderungen“ im Sinne des Art. 10 und der Leistungsart „Transferzahlungen“ im Sinne des Art. 11, deren Auszahlungsbetrag in Bezug auf einen Leistungsempfänger pro Leistung 50 Euro nicht überschreitet nicht mitteilen muss.

Die Partei darf eine leistende Stelle von der Mitteilungspflicht nur dann entbinden, wenn sie stattdessen die leistende Stelle zur Erfüllung des Steuerungszweckes zur Mitteilung des Gesamtbetrags der jeweils ausgezahlten Leistung pro Kalenderjahr an die BRZ GmbH verpflichtet. Die Mitteilung des Gesamtbetrages hat spätestens bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen.

(5) Die Parteien ermächtigen die BRZ GmbH, die aufgrund der Abs. 1 oder 2 abgefragten oder mitgeteilten Daten für Zwecke dieser Vereinbarung zu verarbeiten.

(6) Die Parteien verpflichten die BRZ GmbH die in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten zu löschen, wenn sie von der leistenden Stelle, die die Daten über diese Leistung mitgeteilt hat, dazu aufgefordert wird.

Artikel 16

Inhalt der Mitteilung

Die Mitteilung von Daten gemäß Art. 15 Abs. 2 hat zu enthalten:

1. wenn der Leistungsempfänger eine natürliche Person ist,
 - a) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) jenes Bereichs, dem die Datenanwendung der leistenden Stelle zugeordnet ist,
 - b) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank, sowie
 - c) das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
2. wenn der Leistungsempfänger keine natürliche Person ist
 - a) die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers und
 - b) die Kennziffer des Unternehmensregisters gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 Bundesstatistikgesetz 2000 sowie
 - c) entweder
 - die Firmenbuchnummer gemäß § 30 Firmenbuchgesetz, BGBl. Nr. 10/1991,
 - die Vereinsregisterzahl gemäß § 18 Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66,
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß Art. 28 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, oder
 - die im Ergänzungsregister vergebene Ordnungsnummer gemäß § 6 Abs. 4 E-GovG;
3. die eindeutige Identifikation der Leistung (Art. 12 Abs. 2 Z 3);
4. die Höhe der Leistung in Euro;
5. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung, nicht aber den konkret anspruchsbegründenden Rechtsakt;
6. den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung gewährt wird;
7. das Datum der Auszahlung der Leistung;
8. die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle (Art. 5).

Abschnitt 4

Datenverwendung

Artikel 17

Informationsverbundsystem

(1) Die in der Transparenzdatenbank verarbeiteten Daten werden in der Form eines Informationsverbundsystems nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen verwendet. Die Regierungen der Parteien und die leistenden Stellen fungieren als Auftraggeber des Informationsverbundsystems.

(2) Die BRZ GmbH fungiert als Dienstleisterin im Sinne des § 4 Z 5 in Verbindung mit § 10 DSGVO 2000 und als Betreiberin im Sinne des § 50 DSGVO 2000. Sie hat eine Transparenzdatenbank und ein Transparenzportal einzurichten und zu betreiben.

(3) Der Bund hat die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals.

Artikel 18

Transparenzportalabfrage

(1) Zur Erfüllung des Informationszwecks ist dem Leistungsempfänger über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der Person gemäß § 4 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, die Leseberechtigung für folgende Daten zu gewähren:

1. Leistungen, die dem Leistungsempfänger gewährt worden sind;
2. das Bruttoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Leistungsempfängers;
3. das Nettoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 des Leistungsempfängers;
4. die Einkünfte des Leistungsempfängers.

Weiters ist dem Leistungsempfänger die Bezeichnung der abfrageberechtigten Stelle, die seine Daten abgefragt hat, sowie der Zeitpunkt und der Umfang der abgefragten Daten im Transparenzportal anzuzeigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann für die ersten fünf Transparenzportalabfragen die Leseberechtigung nach Eingabe der von den Abgabenbehörden gemäß § 1 der FinanzOnline-Verordnung 2006 (FO nV 2006), BGBl. II Nr. 97, erteilten Teilnehmeridentifikation, Benutzeridentifikation und des persönlichen Passworts erteilt werden.

(3) Personen, die keine Leistungsempfänger sind, ist nach elektronischer Identifizierung gemäß Abs. 1 oder 2 im Transparenzportal anzuzeigen, dass sie keine Leistungen erhalten haben. Falls vorhanden, sind das Bruttoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 2, das Nettoeinkommen im Sinne des Art. 7 Abs. 3, sowie die Einkünfte dieser Person anzuzeigen.

(4) Zusätzlich erhält jede natürliche Person als Leistungsempfänger über das Transparenzportal die Leseberechtigung für alle Daten, die in der Transparenzportalabfrage jener natürlichen Person enthalten sind, die ihre elektronische Identifizierung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 gemeinsam mit ihr vorgenommen hat. Die BRZ GmbH darf diese Daten für die Dauer der Transparenzportalabfrage zusammengefasst darstellen.

(5) Das Vertretungsrecht eines Rechtsanwalts gemäß § 8 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, oder eines Notars gemäß § 69 Notariatsordnung (NO), RGBl. Nr. 75/1871, berechtigt nicht zum Erhalt der Leseberechtigung für die Daten des Vollmachtgebers.

(6) Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks ist der abfrageberechtigten Stelle über das Transparenzportal nach eindeutiger elektronischer Identifizierung der Person gemäß § 4 des E-GovG die Leseberechtigung für jene Daten zu gewähren, die für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlich sind, wenn dafür eine gesetzliche Berechtigung besteht.

Artikel 19

Auszug aus der Transparenzportalabfrage

(1) Zur Erfüllung des Nachweiszwecks sind dem Leistungsempfänger mithilfe des Transparenzportals die Erstellung und elektronische Übermittlung eines Auszugs von allen Daten oder von einer oder mehreren Leistungsarten, die in der Transparenzportalabfrage enthalten sind, zu ermöglichen.

(2) Abs. 1 gilt für Personen, die keine Leistungsempfänger sind, sinngemäß.

Artikel 20

Auswertungen

Die Durchführung von Auswertungen zum Steuerungszweck wird der BRZ GmbH als Dienstleister über Auftrag der Regierung einer Partei überantwortet. Eine Auswertung umfasst die im Transparenzportal abrufbaren Daten in aggregierter und nicht personenbezogener Form. Diese Daten sind entsprechend der Beauftragung nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gruppieren, zusammen zu fassen und der Auftrag gebenden Partei gegen Kostenersatz zu überlassen. Die BRZ GmbH darf die Daten zum Zweck der Erstellung der Auswertung speichern. Nach Abschluss der Auswertung sind diese Daten physisch zu löschen.

Artikel 21

Datenklärungsstelle

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Datenklärungsstelle einzurichten. Die Datenklärungsstelle hat Anfragen und Anbringen zur Anwendung dieser Vereinbarung zu erledigen.

(2) Die Datenklärungsstelle hat im Auftrag der Auftraggeber des Informationsverbundsystems Anbringen im Sinne des § 26 oder des § 27 DSGVO entgegenzunehmen, wenn sie Leistungen im Sinne des Art. 15 Abs. 2 betreffen. Bei der Erledigung der Anbringen hat sich die Datenklärungsstelle der jeweils leistenden Stelle zu bedienen.

Artikel 22

Transparenzdatenbankbeirat

(1) Die Parteien der Vereinbarung kommen überein, einen Transparenzdatenbankbeirat einzurichten.

(2) Aufgabe des Transparenzdatenbankbeirates ist es, insbesondere

1. zur gegenseitigen Information und Koordination bei der Umsetzung dieser Vereinbarung beizutragen;
2. an der gemeinsamen Prüfung der Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen, (Art. 24 Abs. 3) mitzuwirken und
3. an der Prüfung der Zielerreichung mitzuwirken und bei der Entscheidung über weitere Maßnahmen (Art. 24 Abs. 4) zu beraten.

(3) Dem Transparenzdatenbankbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundeskanzleramtes;
2. zwei Vertreter des Bundesministers für Finanzen;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
4. zwei Vertreter des Datenschutzrates;
5. zwei Vertreter Datenklärungsstelle;
6. ein Vertreter BRZ GmbH;
7. ein Vertreter jedes Landes;
8. ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes;
9. ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes.

(4) Der Transparenzdatenbankbeirat wird von einer der Parteien der Vereinbarung nach Bedarf einberufen. Jede entsendende Stelle hat ihre Kosten selbst zu tragen.

(5) Den Vorsitz des Transparenzdatenbankbeirates führt der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

(6) Die Geschäfte des Transparenzdatenbankbeirates führt der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

Artikel 23

Kosten

Die Parteien regeln die Tragung der anfallenden Kosten im Rahmen des Finanzausgleiches.

Artikel 24

Umsetzungszeitpunkt

(1) Die Parteien kommen überein, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl I Nr. 96/2010, zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen diejenigen Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die ab dem siebten Monat nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

(2) Die Parteien kommen überein, längstens binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für Leistungen aus den Leistungsgruppen Familie, Sport sowie Tourismus der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl II Nr. 289/2004, zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Längstens binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen die Leistungen kategorisiert mitgeteilt worden sein oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, die nach Ablauf des zweiten Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

(3) Die Parteien kommen überein, eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden, Leistungen für die Verarbeitung in der Transparenzdatenbank mitzuteilen, binnen dreier Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im Zuge des stufenweisen Ausbaus gemeinsam zu prüfen und einzuführen.

(4) Nach Ablauf des dritten Jahres ab Inkrafttreten der Vereinbarung haben die Parteien gemeinsam die von Abs. 1 und 2 umfassten Leistungen auf die Erreichung der festgelegten Ziele zu prüfen. Nach Vorliegen der Ergebnisse ist über weitere Maßnahmen zu entscheiden.

(5) Die Parteien kommen überein, unter Beachtung des Ergebnisses der Überprüfung der Zielerreichung längstens binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einvernehmlich eine einheitliche Kategorisierung für die restlichen Leistungen zu erstellen und rechtlich und technisch umzusetzen. Nach Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung müssen sämtliche Leistungen kategorisiert mitgeteilt werden oder von einer bestehenden Datenbank abgefragt werden können, wenn sie ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten der Vereinbarung ausgezahlt werden.

Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 26

Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Parteien möglich.

Artikel 27

Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Parteien in Kraft.

Artikel 28

Durchführung

(1) Die Parteien erarbeiten und erlassen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarung in abgestimmter Form unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

(2) Die Parteien haben im Rahmen ihrer Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Rechtsvorschriften längstens binnen sechs Monaten

nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde.

(3) Für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung gelten Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Gemeinde Wien als durch das Land Wien erbracht.

Artikel 29

Erklärungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das die übrigen Parteien davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 30

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Parteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.